

BUNDESGERICHTSHOFX ZR 15/68**BESCHLUSS**

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma H. A. Sch[REDACTED] AG in Z[REDACTED] (S[REDACTED]),
gesetzlich vertreten durch den Delegierten des Verwaltungsrats Hans Rolf Sch[REDACTED], K[REDACTED] (S[REDACTED]),

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED],
und Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] und
Patentanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma R[REDACTED]-Electric GmbH, in Gauting bei München,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Eugen Wilhelm,
G[REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dr. Ing. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Juli 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Claßen, Ballhaus, Dr. Bruchhausen und Ochmann

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin vom 23. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt eine Begründung dafür, daß die Berufung form- und fristgerecht eingelegt worden ist. Für eine bloße Ergänzung der Urteilsgründe bietet das Gesetz jedoch keine Handhabe.

II. Für eine Berichtigung des Tatbestands des ergangenen Urteils gemäß §§ 41 I PatG, 320 ZPO fehlt es an den erforderlichen Voraussetzungen. Der Tatbestand des Urteils des Senats vom 15. Dezember 1970 ist nicht unrichtig oder unklar.

1. Es trifft zu, daß die Druckschrift "Der neue Weg in der Stahlradiatorenfertigung" von der Beklagten in das Verfahren eingeführt wurde. Das hinderte indessen die Klägerin nicht, sich auch ihrerseits auf diese Druckschrift zu beziehen. Die Druckschrift war im Auftragschreiben an den gerichtlichen Sachverständigen, im Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen und im Vortrag des Berichter-

- 3 -

statters in der mündlichen Verhandlung als Entgegenhaltung behandelt worden. Dem hat die Klägerin nicht widersprochen.

2. Aus dem von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung überreichten Sonderabdruck aus "Metallkunde" 44 (1953) 71/76 ergab sich, daß geeignete Kupfer-Chrom-Legierungen vor dem Prioritätstage des Streitpatents zur Verfügung standen. Das war in der mündlichen Verhandlung unstreitig. Es bestand unter diesen Umständen keine Veranlassung, den Sonderabdruck im Tatbestand des Urteils, der eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes enthalten soll, noch besonders zu erwähnen, zumal der Senat, wie die Urteilsgründe ergeben, den Materialfragen keine entscheidungserhebliche Bedeutung beigemessen hat.

Spreng

Claßen

Ballhaus

Bundesrichter
Dr. Bruchhausen
ist infolge Urlaubs
verhindert zu
unterschreiben.

Ochmann

Spreng



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)